

Hinweis zu Änderungen beim Mindestlohn

Diese Information gilt für anerkannte und geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag, **nicht für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen**.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVSG

„bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn beachtet werden...“

Für angestellte Mitarbeitende in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, TiPis sowie Angeboten der Alltags- oder Pflegebegleitung wird der aktuelle Mindestlohn Pflege zugrunde gelegt.

Bei angestellten Mitarbeitenden in dem Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zugrunde gelegt.

Der Mindestlohn, der für **Alltagsbegleitungen** heranzuziehen ist, beträgt aktuell 13,90 € (seit 01.05.2023).

Für **haushaltsnahe Dienstleistungen** gilt der derzeitige tarifvertragliche Mindestlohn in Höhe von 13,00 € (seit 01.10.2022).

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AVSG

„bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher ist als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten“

Angebote zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, sind die Angebote „ehrenamtlicher Helferkreis“, „Alltagsbegleiterinnen und -begleiter“, „Pflegebegleiterinnen und -begleiter“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Rechenbeispiel für das Angebot „haushaltsnahe Dienstleistungen“:

13,00 € + 6,50 € = 19,50 €/ehrenamtliche Helferstunde

Es wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zugrunde gelegt. Dieser beträgt aktuell 13,00 €. Der Fixkostenzuschlag beträgt 6,50 €.